

Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen

Entwurf

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte

Anlage 3 zur Begründung zu Z 2-1

Beschluss Nr. PLV 12/06/25 vom 04.06.2025

(Stand: 04.06.2025)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt**

Puschkinplatz 7

07545 Gera

Telefon: (03 61) 57 334 4410

Fax: (03 61) 57 334 4413

E-Mail: regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Anlage 3

Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte gemäß 1.2.3 Z LEP 2025

1. Methodik

Schutzbereiche wurden nicht pauschal im Umkreis von Kulturerbestandorten bestimmt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden nur Schutzbereiche ausgewiesen für die die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereiche notwendig und begründbar ist. ⇒ **LEP, 1.2.4 V** Dies umfasst insbesondere die harmonische Einbindung der Standorte in die Landschaft, die Bewahrung bedeutender Sichtachsen und Sichtbereiche sowie den Schutz historischer Kulturlandschaften. Für moderne, technogen geprägte Kulturlandschaften wird aus raumordnerischer Sicht hingegen kein Erfordernis für einen Schutzbereich gesehen. Diese Kulturlandschaften sollen weiterhin für zukünftige Entwicklungen offenbleiben, um geeignete Flächen für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. Gewerbegebiete, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen und Funkmasten bereitzustellen.

Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Fachplanungsträgern sowie im Rahmen mehrerer Vor-Ort-Begehungen sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch die Sichtachsen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft zum Kulturerbestandort – inklusive des Hintergrundes – von mehr als 200 Aussichtspunkten (Sichtpunkten) geprüft und mittels eines digitalen Oberflächenmodells analysiert. Digitale Oberflächenmodelle (DOM) beschreiben die Erdoberfläche inkl. Bewuchs und Bauwerken durch ein regelmäßiges Punktraster, wobei für jeden Punkt die Lage und die Höhe bekannt ist. Auf Grundlage dieses Modells wurden Analysen zur visuellen Erfassbarkeit durchgeführt, welche anschließend die Möglichkeit eröffneten die Sichtbarkeit von Infrastruktureinrichtungen großer Bauhöhe wie z. B. Funkmasten, Industrieschornsteinen, Windenergieanlagen u. a. zu prüfen. Die Sichtbarkeitsberechnungen wurden anhand eines Abstand-Höhen-Modells aggregiert. Dabei wurde unterstellt, dass mit zunehmenden Abstand die mögliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales durch raumbedeutsame Planungen und Anlagen abnimmt.

Parallel zu den Standortbegehungen und den Berechnungen zur Sichtbarkeit wurden relevante Fachbeiträgen ausgewertet und gerichtliche Entscheidungen zum Denkmalschutz sowie zur möglichen Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern durch bauliche Anlagen analysiert. Auf dieser Grundlage erfolgte die fachliche Definition planungsrelevanter Begriffe wie u. a. ‚Sichtpunkt‘, ‚Sichtbereich‘ und ‚Schutzbereich‘. Darüber hinaus wurden Kriterien erarbeitet, die eine wesentliche Beurteilungsgrundlage zur Ausweisung eines Schutzbereiches bilden. ⇒ **Anlage 2 zur Begründung Z 2-1** So erfüllt ein bedeutsamer Sichtpunkt in Verbindung mit dem davon ausgehenden schützenswerten Sichtbereich mindestens folgende Kriterien:

- Kulturerbestandort ist deutlich zu sehen und eindeutig zu identifizieren;
- hochwertige Blickbeziehung hinsichtlich Landschaftsbild/historischer Kulturlandschaft;
- Blickbeziehung ist einmalig und unverwechselbar;
- Blickbeziehung ist ungestört oder nur gering gestört;
- keine stark störende technogene Vorbelastung der Blickbeziehung,
- Aussichtspunkt ist besonders bedeutsam (touristisch, historisch),
- Sichtpunkt liegt an bedeutsamen Wegeverbindungen.

Darüber hinaus wurden weitere Kriterien in die Abwägung einbezogen, z. B. Blickbeziehung entspricht im Wesentlichen der Zeitepoche des Baudenkmales, Blickbeziehung ist historisch bedeutsam, Seltenheit/Einzigartigkeit der historischen Kulturlandschaft, gleichzeitige Sichtbarkeit eines weiteren Kulturerbestandes (gemäß ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**), Sichtbereich erstreckt sich entlang einer bedeutsamer Wegeverbindung, Sichtbereiche mehrerer bedeutsamer Sichtpunkte überdecken sich.

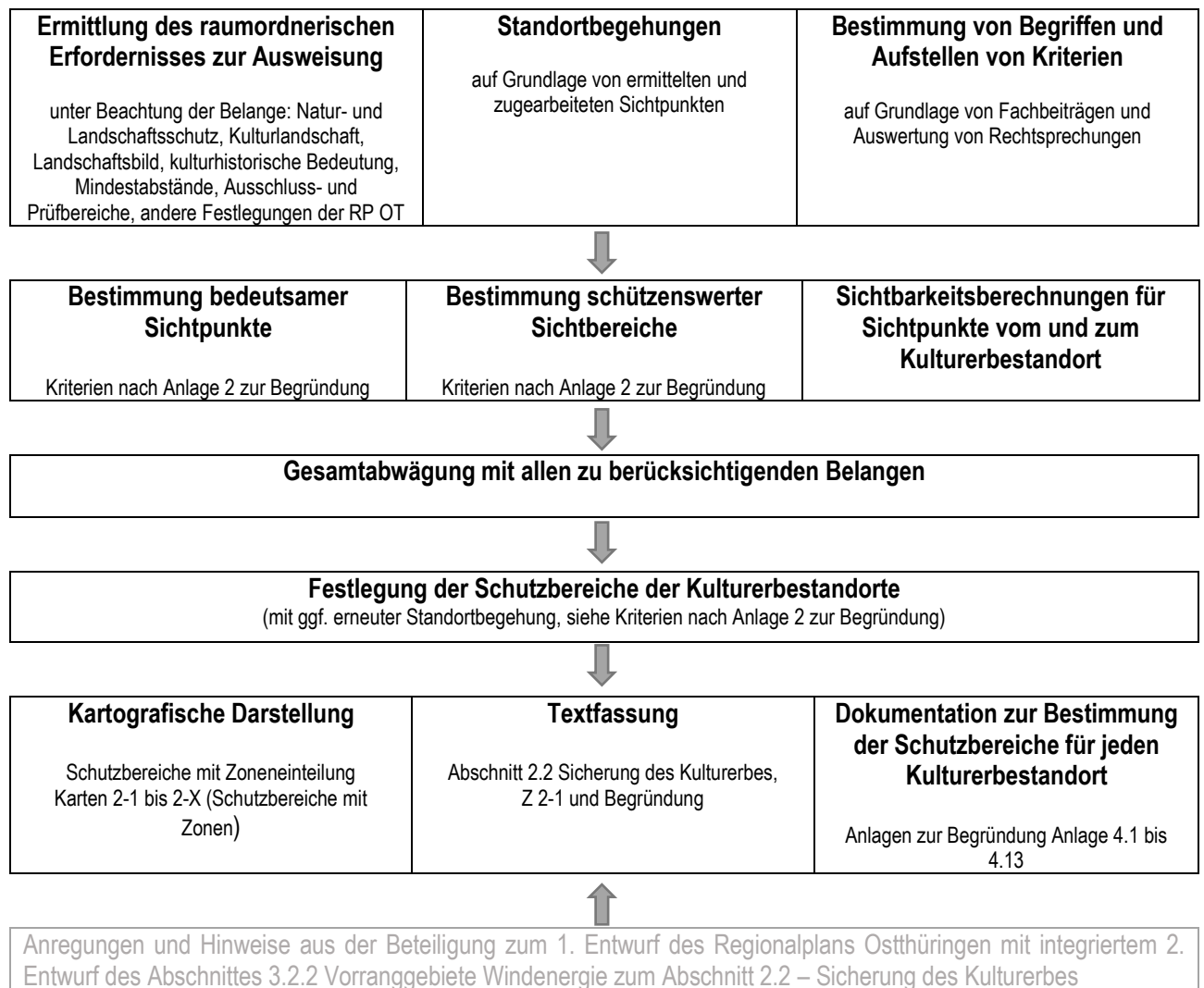
Aus dem Pool der gemeldeten Sichtpunkte wurden auf Grundlage der erarbeiteten Kriterien und der Standortbegehungen die bedeutsamen Sichtpunkte und von diesen ausgehend die schützenswerten Sichtbereiche für jeden Kulturerbestandorte identifiziert. Die so ermittelten „schützenswerten Sichtbereiche“ wurden in eine umfassende Gesamtabwägung

eingebunden, in der alle raumordnerisch relevanten Belange berücksichtigt wurden. Zu diesen zählen neben den bereits genannten kulturdenkmalspezifischen Belangen weitere folgende Aspekte:

- Touristische Belange (u. a. überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege)
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne
- Großflächige Industrieansiedlungen und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen 2024)
- Flächen für die Rohstoffgewinnung (Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen 2024)
- Geplante Verkehrsbaumaßnahmen (Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen 2024)
- Flächen für die Nutzung der Windkraft (Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“, RPG OT 2025)
- Natur- und Landschaftsschutz
- Unzerschnittene störungsarme Räume
- Schutz der historischen Kulturlandschaft (u. a. „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“, FH Erfurt 2004)
- Landschaftsbildqualität (u. a. „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ BfN, „Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Thüringen“ und „Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Vertikalbauten in Thüringen“, TLUBN 2018)
- Infrastrukturelle Vorprägung

Auf Basis der Ergebnisse der Gesamtabwägung erfolgte eine weiterführende Qualifizierung der „schützenswerten Sichtbereiche“ zu Schutzbereichen. Ein Schutzbereich wurde ausschließlich für jene Bereiche ausgewiesen, die den hohen Schutzanforderungen des Plangebers entsprechen und den Kriterien für schützenswerte Sichtbeziehungen
⇒ **Anlage 2 zur Begründung Z 2-1** entsprechen.

2. Schematische methodische Übersicht zur Ermittlung Schutzbereiche



Hinweis:

Die aufgezählten methodischen Schritte sind nicht als in chronologischer Reihenfolge zu bearbeitende Schritte zu verstehen. Teilweise wird aufgrund geänderter Planungsgrundlagen oder eines Erkenntnisgewinns ein Rückgriff auf bereits vollzogene methodischen Schritte als notwendig erachtet und zu einer Neubewertung einzelner Sichtpunkte und Sichtbereiche führen.

3. Methodik und Berechnungen zur Festlegungen der Zonen der Schutzbereiche

Die Ausweisung der Schutzbereiche ist nicht für jeden Kulturerbestandort identisch, sondern basiert auf einer einheitlichen Methodik, die eine möglichst objektive Einschätzung von Beeinträchtigungen der Kulturerbestandorte bietet. Hierbei wird – in Anlehnung an die Modelluntersuchungen zur vertiefenden Landschaftsbeschreibung in der Planungsregion Ostthüringen des Büros RoosGrün – auf den Zusammenhang zwischen Abstand und Höhe einer potenziell störenden baulichen Anlage zurückgegriffen. Dazu werden insgesamt 4 Zonen gebildet, die in einem vereinfachten Maße die Vielzahl an möglichen raumbedeutsamen Anlagen in der Umgebung der Kulturerbestandorte kategorisiert. Die Zahl der Stufen wurde so gewählt, dass das Modell anwendbar, in der Karte les- und darstellbar bleibt und die in der Realität vorkommenden Bauhöhen respektiert

Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen:

- **Zone I** > ca. 10 m bis 30 m (gelb)
- **Zone II** > ca. 30 m bis 70m (orange)
- **Zone III** > ca. 70 m bis 150 m (rot)
- **Zone IV** > ca. 150 m bis 300 m (dunkelrot)

Beispiele für auszuschließende bauliche Anlagen innerhalb der Zonen werden in der Begründung zum Plansatz Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes genannt.

Die innerhalb der Schutzbereiche liegenden Siedlungsbereiche sind vom Regelungs- und Steuerungsanspruch des Zieles der Raumordnung ausgeschlossen, siehe Begründung zu Z 2-1.

Räumliche Ausdehnung der Zonen

Die maximale räumliche Ausdehnung der Zonen ist zum einen von der Klassifizierung der Kulturerbestandorte gemäß ihrer **Raumwirksamkeit** (Klassifizierung nach RoosGrün) und zum anderen von der in der jeweiligen Zone auszuschließenden Höhe einer baulichen Anlage abhängig.

Zur Berechnung der maximalen Ausdehnung wurde folgende Festlegung zur Ermittlung von Ausschluss- und Prüfbereichen zugrunde gelegt (nach RoosGrün):

Wirkungsklasse nach RoosGrün	Ausschlussbereich in x-facher Bauhöhe	Prüfbereich in X-facher Bauhöhe
C Kulturdenkmal mit über den Ort hinausgehenden Beziehungen	10-fach	30-fach
D Kulturdenkmal mit weiträumigen Beziehungen	20-fach	50-fach
E Kulturdenkmal mit sehr weitreichenden Beziehungen, weithin sichtbar, die Landschaft prägend, besonders exponierte Lage, international und landesweit bedeutsam	30-fach	100-fach

Hier dargestellt werden nur die Klassen C, D und E, da die Kulturerbestandorte in OT zu diesen Klassen zählen

Anschließend wurden die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen der festgelegten Zonen als Werte eingesetzt. Dies bedeutet für **Zone I = 30 m**, für **Zone II = 70 m**, **Zone III = 150 m** und **Zone IV = 300 m**. Anschließend wurden für jeden Kulturerbestandorte entsprechend seiner Wirkungsklasse Radien für die Ausschluss- und Prüfbereiche berechnet.

Es ergeben sich folgende Werte:

Wirkungsklasse	Zone	Radius Ausschlussbereich	Radius Prüfbereich
C	I	300 m	900 m
	II	700 m	2,1 km
	III	1,5 km	4,5 km
	IV	3 km	9 km
D	I	600 m	1,5 km
	II	1,4 km	3,5 km
	III	3 km	7,5 km
	IV	6 km	15 km
E	I	900 m	3 km
	II	2,1 km	7 km
	III	4,5 km	15 km
	IV	9 km	30 km

Der Ausschlussbereich der jeweiligen nächst höheren Zone wurde als Grenze der maximalen Ausdehnung der darunterliegenden Zone festgelegt: Es ergeben sich so folgende maximale Zonengrenzen:

Wirkungsklasse	Zone	Maximale Ausdehnung
C	I	700 m
	II	1,5 m
	III	3 km
	IV	-
D	I	1,4 km
	II	3 km
	III	6 km
	IV	-
E	I	2,1 m
	II	4,5 km
	III	9 km
	IV	-

Die maximale Ausdehnung der Zone IV wurde jeweils abhängig von topografischen und raumstrukturellen Gegebenheiten flexibel gehalten, überschreitet jedoch nicht den errechneten Radius des Prüfbereiches.